

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

58 (8.3.1884)

Samstag, 8. März 1884.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 6. März. 47. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Staatsminister Turban, Ministerialdirektor Eisenlohr, Ministerialrath Fr. Wielandt. Eingelaufen sind nachstehende Petitionen:

1) Bitte der Gemeinde Schwarzenbrunn, die landwirtschaftliche Enquete betr..

2) In gleichem Betreff, gleichlautende Bitten der Gemeinden Ballenberg, Schweigern, Windischbuch, Sachsenstur, Pflüdingen, Dainbach, Langenrieden, Bobstadt, Unterschüpf, Oberschüpf, Affamstadt, Schillingstadt, Schwabhausen, Berolzheim, Wöschingen, Kupprichhausen; übergeben von dem Abg. Klein.

3) Bitte der Gemeindeverwaltungen Sonderrieth, Wessenthal, Borthal, Mondfeld, Rauenberg, Nassig, Hundheim, Steinberg, Dörlesberg, Nebengesäß um Ablehnung des Antrages der Großh. Regierung vom 11. Dezember 1883, die Zuweisung der seitherigen Staatsstraße Nr. 157 von Sonderrieth an den Main als Kreisstraße betr.; übergeben durch den Abg. v. Buol.

4) Bitte des Stadtrathes, des Bürgerausschusses, der Handelskammer und des Gewerbevereins Karlsruhe, die Erweiterung des Karlsruher Bahnhofes betr., dahin gehend, hohe Kammer wolle zur Ausführung für je einen Tunnel für Fußgänger an den Bahnübergängen der Ruppurrer-, Eilinger- und Gartenstraße die Mittel bewilligen, dagegen die Anforderungen der Großh. Regierung für Herstellung von Bahnüberbrückungen ablehnen; übergeben von dem Abg. Hoffmann.

Die Petitionen unter Ziffer 1 und 2 gehen an die Enquetekommission, Ziffer 3 an die Kommission zur Verathung des Straßengesetzes, Ziffer 4 an die Budgetkommission.

Das Haus tritt hierauf in die Spezialdiskussion über die Novelle zur Städteordnung ein.

Artikel I.

Die §§ 10, 11, 14 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu § 19b. ergreift der Abg. Köpffert das Wort, um als Steuerzahler seine Freude über die Verschärfung der Kontrolle auszusprechen, welche dieser Paragraph in der nunmehrigen Fassung bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens der Städte herbeiführt, dabei aber betonend, daß die Güte gesetzlicher Bestimmungen an sich nicht ausreiche, solche Katastrophen zu verhindern, wie sie über mehrere Städte unseres Landes hereingebrochen, daß es dazu vielmehr der größten Energie und strengsten Aufsicht von Seiten derjenigen Männer bedürfe, welche mit dem Vollzuge der Gesetze betraut seien. Er hoffe, daß neben den neuen Bestimmungen des Gesetzes auch diese Worte dazu beitragen werden, die berufenen Gemeindeorgane zu erhöhter Wachsamkeit zu veranlassen.

Der Abg. Röttinger wendet sich zunächst in einer persönlichen Bemerkung gegen den Vorredner und fährt dann fort, man habe ihm von anderer Seite die Worte in den Mund gelegt, es müßten alle diejenigen gegen die Anträge des Abg. v. Feder stimmen, welche nicht den preussischen Major a. D. als Bürgermeister haben wollten. Diese Aeußerung habe er nicht gethan, vielmehr nur gesagt: nehme man die v. Feder'schen Anträge an, so werde man nicht nur zur Bestätigung der Bürgermeister, sondern auch zur Ernennung derselben durch die Regierung gelangen und letzteren Falles den preussischen Major a. D. nicht ablehnen können.

Zur Besprechung des § 19b. übergehend bemerkt Redner: In dieser Gesetzesstelle sei bestimmt, daß der Oberbürgermeister den Vorsitz in der Kommission zur Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens haben solle und im einzelnen Falle der persönlichen Verbindung des Oberbürgermeisters dessen gesetzlicher Stellvertreter. Fraglich bleibe bei dieser Fassung, wem der Vorsitz zukomme, wenn nicht nur der Oberbürgermeister, sondern auch alle Beigeordneten verhindert seien, den Vorsitz zu führen. — Sollte für diesen Fall etwa der dienstälteste Stadtrath eintreten, wie nach der allgemeinen Gemeindeordnung im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters der dienstälteste Gemeinderath? Gewisse Gründe der Zweckmäßigkeit sprächen ja wohl für diese Art der Stellvertretung, allein sie habe auch wieder ihre Nachteile, da möglicher Weise der dienstälteste Stadtrath gerade wegen seines vielerlei schon vorgerückten Alters nicht wohl in der Lage sei, die umfassenden und verantwortungsvollen Geschäfte des Oberbürgermeisters zu übernehmen. — Angänglich schiene es auch wohl für diesen Fall besondere Fürsorge im Ortsstatut zu treffen. Jedenfalls wäre ihm erwünscht, von der Großh. Regierung Auskunft über diese Frage zu erhalten.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Die Städteordnung enthalte allerdings nicht ausdrücklich in die Gemeindeordnung aufgenommenen Grundsatz, wonach der dienstälteste Gemeinderath in Fällen der Verhinderung des Bürgermeisters diesen zu vertreten habe.

Diese Abweichung sei eine beabsichtigte und erkläre sich daraus, daß in § 10 der Städteordnung einmal durch die dort zugelassene Ernennung mehrerer Beigeordneter eine ausgiebigere Fürsorge für die Vertretung des Oberbürgermeisters getroffen, außerdem aber den Gemeinden anheimgegeben sei, durch Ortsstatut die besonderen Funktionen

der einzelnen Stadträte zu bestimmen und bei dieser Gelegenheit auch einem Stadtrath, der nicht das höchste Dienstalter besitze, die Stellvertretung des Oberbürgermeisters anzuvertrauen, weil, wie die Erfahrung zeige, in den Städten nicht immer der dienstälteste Stadtrath der geeignetste Vertreter des Oberbürgermeisters sei.

Für den Fall aber, daß das Ortsstatut eine bezügliche Bestimmung nicht enthalte — was ebenfalls vorkomme — werde wohl auf die Regel der Gemeindeordnung zurückzugreifen sein und der älteste Stadtrath den Oberbürgermeister zu vertreten haben. Entstehe endlich ein Zweifel über das Dienstalter der Stadträte, dann müsse eben die Staatsaufsichts-Behörde geeignete Fürsorge treffen.

Abg. v. Feder: Was die Einführung einer Kommission für das Kassen- und Rechnungswesen anlangt, so erkenne er gerne einen Fortschritt an. Seine Anschauung sei nur die, daß es nicht gut sei, wenn in Fragen des Ermessens namentlich bei Finanzoperationen die Entscheidung in einer Hand ruhe. Dies beweise das folgende Beispiel. Nach 1870 habe eine förmliche Sucht bestanden, beim Reichs-Zentralbank viel Geld anzunehmen, weil, wie man damals gesagt, das Geld billig sei. — Von dieser Sucht habe sich auch eine Stadt des Oberlandes hinreißend lassen und eine Million aufgenommen, für die sie dann keine Verwendung gehabt. Der Oberbürgermeister der Stadt habe hierauf dieses Geld bei einer Schweizer Stadt angelegt, von der sich bald das Gerücht verbreitet, daß ihre finanziellen Verhältnisse gerüttelt seien. Auf dieses Gerücht hin habe sich der Oberbürgermeister sofort in die betreffende schweizerische Stadt begeben und lediglich durch rasches thätkräftiges Einschreiten den drohenden Verlust abgewendet. — Dieser Fall sei wohl dazu angethan, darzulegen, daß es keine großen Gefahren habe, wenn gerade in derartigen Fragen nur einem Einzelnen die Entscheidung obliege.

Berichterstatter Abg. Winterer: Der Abg. Köpffert habe heute wiederum in seinen Ausführungen auf die bekannten beiden Städte exemplifizirt, allein Verbrechen und Vertrauenslosigkeit könnten wohl durch kein Gesetz verhindert werden. — Was die Frage der Stellvertretung des Oberbürgermeisters anlangt, so stimmt Redner den Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs zu und bemerkt unter Bezugnahme auf die Aeußerungen des Abg. v. Feder, daß nach seiner Meinung durch Einführung der neuen Rechnungskommission die Verantwortlichkeit des Stadtraths für die Zukunft insofern wesentlich gemindert werde, als die Stadtverordneten die Verantwortung mit zu tragen hätten.

Abg. Fischer: Auch er könne die Ausführungen des Abg. v. Feder nicht ohne eine Bemerkung hingehen lassen, müsse gegenüber denselben vielmehr darauf hinweisen, daß der neuen Rechnungskommission ja mindestens ein Stadtverordneter angehören müsse, daß also möglicher Weise sogar die Stadtverordneten in dieser Kommission in der Mehrzahl sein könnten.

Was den speziellen von dem Abg. v. Feder angeführten Fall anlangt, so sei die Stadt des Oberlandes, auf die derselbe angespielt, Freiburg. — Diese Stadt habe seinerzeit allerdings ein Anlehen beim Reichs-Zentralbank aufgenommen, aber nicht weil das Geld damals billig gewesen, sondern weil sie des Geldes — wenn auch nicht der ganzen Summe auf einmal — bedurft habe. — Einen momentan disponiblen Theil des Anlehens habe man dann an eine schweizerische Stadt ausgeliehen, aber zu einer Zeit, wo diese Stadt finanziell gut gestanden. — Freiburg habe durch jene Anlage nicht nur keinen Verlust erlitten, sondern sogar ein gutes Geschäft gemacht. Zudem sei auch das Darlehen nicht von dem Oberbürgermeister oder von dem Stadtrathe allein, sondern im Einverständnisse mit dem Bürgerausschuß gegeben worden.

Abg. Krausmann: Nach Maßgabe des Entwurfes, welcher eine erweiterte Kontrolle gegenüber dem Stadtrath einführe, müsse der neuen Rechnungskommission mindestens ein Stadtverordneter beigegeben werden. Die Zusammenfassung dieser Kommission im Einzelnen werde ohne Zweifel nach Maßgabe des § 19a. der Städteordnung durch Ortsstatut zu erfolgen haben. Wem aber komme die Entscheidung zu, wenn eine Einigung über jenes Ortsstatut zwischen Stadtrath und Stadtverordneten-Vorstand sich nicht erzielen lasse? — Er bitte den Hrn. Berichterstatter, ihm hierüber Auskunft ertheilen zu wollen.

Berichterstatter Abg. Winterer: Die Kommission, welche diesen Fall gleichfalls erwogen, sei der Ansicht gewesen, daß dem Ortsstatut überlassen bleiben müsse, zu bestimmen, wie viele Stadtverordneten Mitglieder der Rechnungskommission sein sollten. Die Entstehung eines Konfliktes, wie ihn der Abg. Krausmann für möglich halte, könne sich Redner gar nicht denken. Der Stadtrath werde eben ein bezügliches Ortsstatut vorzuschlagen haben, über das dann der Bürgerausschuß einen Beschluß fasse. Das beschlossene Ortsstatut werde dann dem Ministerium des Innern vorgelegt werden, was seinerseits die Genehmigung ertheilen oder versagen könne.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Er theile die Anschauung des Abg. Winterer, daß das Ortsstatut über die Zahl der Stadtverordneten, welche Mitglieder der Rechnungskommission sein sollten, Bestimmung zu treffen habe. Dieses Ortsstatut aber werde, wie jedes andere Ortsstatut, auf dem gewöhnlichen geordneten Wege zu Stande kommen und es könne darum ein

Konflikt, wie ihn sich der Abg. Krausmann als möglich denke, gar nicht eintreten.

Redner sei des Weiteren der Ansicht, daß es nicht einmal unbedingt nöthig sei, daß das Ortsstatut die Zahl der Stadtverordneten, die der Rechnungskommission zugehört werden sollten, fest bestimme, daß vielmehr auch hier eine gewisse Latitüde eintreten könne.

Abg. Gönner: Es sei eine irrthümliche Auffassung, wenn der Abg. Krausmann davon ausgehe, daß durch die neuen Bestimmungen in § 19b. eine verschärfte Kontrolle gegenüber dem Stadtrath herbeigeführt werden solle, denn die neue Rechnungskommission sei ja eine städtische Kommission. Absicht der Gesetzesänderung sei vielmehr, die Kontrolle gegenüber dem Redner und dem gesammten Kassenwesen zu verschärfen. Als neu erscheine in dem § 19b. einmal die Bestimmung, wer in der Rechnungskommission den Vorsitz zu führen, und sodann die weitere, daß der Stadtverordneten-Vorstand ein Mitglied der Kommission zu ernennen habe. Bestimme das Ortsstatut, daß mehrere Stadtverordneten Mitglieder der Rechnungskommission sein sollten, dann werde der Stadtverordneten-Vorstand eines dieser Mitglieder zu ernennen haben, während die übrigen Mitglieder der Kommission vom Stadtrath zu ernennen seien. Ueber das Zustandekommen des betreffenden Ortsstatuts könne ein Zweifel nicht auskommen, es unterstehe dasselbe eben der allgemeinen Regel.

Hiermit schließt die Diskussion über den § 19b.

§ 19d.

Abg. Fischer: Die Fassung, welche die Kommission diesem Paragraphen im dritten Absätze gegeben, enthalte eine Unklarheit. In den Worten „durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bezüglich der Bürgermeister von der Bestimmung dieses Paragraphen Umgang zu nehmen sei“, seien „die Bürgermeister“ in dem Sinne von „Beigeordneten“ aufzufassen, der Oberbürgermeister also unter ihnen nicht begriffen, während in § 52 des Entwurfes im Eingange das Wort „Bürgermeister“ gleichbedeutend mit „Oberbürgermeister“ gebraucht sei. Es empfehle sich, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß man in § 19d. Abs. 3 hinter „Bürgermeister“ in Parenthese setze: „nicht der Oberbürgermeister“.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Die von der Großh. Regierung in dem Entwurf gewählte Fassung habe in diesem Punkte einen Zweifel nicht aufkommen lassen, da hier die Worte „Beigeordnete“ (Bürgermeister) von vornherein darauf hinwiesen, daß nur die zweiten Bürgermeister und nicht die Oberbürgermeister gemeint sein könnten. Uebrigens werde jede Unklarheit beseitigt, wenn man im Eingange des § 19d. die Worte „der Oberbürgermeister und die Bürgermeister“, indem dann unter den „Bürgermeistern“ des Abs. 3 nur die seitherigen Beigeordneten verstanden werden könnten.

Was den § 52 des Entwurfes anlangt, so sei hier das Wort „Bürgermeister“ im Eingange gleichbedeutend mit „Amt des Bürgermeisters“ wie auch in anderen Stellen der Städteordnung gebraucht. An dieser Stelle würde man daher statt des Wortes „Bürgermeister“ nicht das Wort „Oberbürgermeister“ setzen, sondern nur allenfalls sagen können: „Es ist das Amt des Bürgermeisters, die Gesetze zu vollziehen.“

Abg. Kern: Die Kommission habe durch die von ihr gewählte Fassung eine etwaige Auslegung des Abs. 3 dahin verhindern wollen, daß durch Ortsstatut selbst die Anstellung eines Beigeordneten erlassen werden könne in Städten, die gesetzlich der Städteordnung unterstehen.

Der Abg. Röttinger weist ebenfalls auf die Nothwendigkeit hin, in der Terminologie der einzelnen Bestimmungen den Gegensatz, welcher in gewissen Beziehungen nach dem Entwurf zwischen dem Oberbürgermeister und den Bürgermeistern bestehe, zum Ausdruck zu bringen, und schlägt eine entsprechende Fassung des Art. III vor.

Berichterstatter Abg. Winterer: Nachdem jeder Zweifel über den Sinn der Fassung, welche die Kommission dem § 19d. Abs. 3 gegeben, beseitigt sei, könne man im Hinblick auf eine entsprechende Redaction des Artikel III den Kommissionsantrag wohl annehmen.

Die §§ 21, 22, 23, 26 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

§ 27.

Abg. May: Die Kommission habe diesem Paragraphen eine andere Fassung gegeben, um zu ermöglichen, daß im Falle der gegen einen Gemeindebeamten vollzogenen Vollstreckung ein freies Ermessen darüber eintrete, ob ein Vermögenszerfall vorliege und dem Betreffenden die ihm sonst unbedingt obliegende Beweislast für das Gegentheil abgenommen werde. — Er wolle zwar gegen diese Bestimmung nichts einwenden, aber doch konstatiren, daß man durch dieselbe eine Varietät schaffe zwischen der Städteordnung und der allgemeinen Gemeindeordnung, welche ihren Grund nicht etwa in einer Verschiedenheit der Verhältnisse der der Städteordnung unterstehenden Gemeinden und der übrigen Gemeinden habe, sondern nur in dem zufälligen Umstande, daß man heute nur die Städteordnung revidire, nicht auch die allgemeine Gemeindeordnung. Er erwarte, daß man bei sich bietender Gelegenheit diese beiden Gesetze wieder in Einklang bringe.

Abg. Friderich: Er habe ähnliche Bedenken wie der Vorredner und würde darum lieber der Fassung des Regierungsentwurfes zugestimmt haben, zumal da die bis-

herige Bestimmung von üblen Folgen nicht begleitet gewesen sei. Bei der Fassung, die die Kommission dem Paragraphen gegeben, werde wohl der Stadtrath zu behaupten und darzulegen haben, daß die Vermögensverhältnisse des betreffenden Gemeindebeamten zerrüttet seien. Dies sei eine unangenehme und schwierige Aufgabe. — Falls Redner Unterstützung finde, werde er einen Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs einbringen.

Berichterstatter Abg. Winterer: Die Kommission habe sich zu dieser Aenderung, die an sich nicht von großer Bedeutung sei, durch die Bemerkung des Abg. Mays bestimmen lassen, daß man möglicherweise unter der Herrschaft der neuen Civil-Prozessordnung ganz unversehens durch eine Vollstreckung überrascht werden könne und daß es in solchem Falle doch entschieden hart sei, seine Vermögensverhältnisse offen darlegen zu müssen.

Der Abg. Kern bestätigt die Bemerkung des Vorredners als richtig und fügt bei, daß unter Umständen auch Vollstreckungen erwirkt werden könnten, ohne daß bei dem davon Betroffenen entfernt an eine Vermögenszerrüttung zu denken sei, so namentlich bei Vollstreckung einer wegen verweigerter Forderung verhängten Geldstrafe.

Abg. Kiefer: Die neue Fassung enthalte einen entschiedenen Fortschritt und darum solle man, zumal bei der Eigenartigkeit des dormaligen Verwaltungsverfahrens, nicht zögern, sie zu adoptiren. Es entspreche dem Ansehen des Amtes und dem Vertrauen, das der Inhaber desselben genieße, daß nur dann, wenn eine Vermögenszerrüttung nachgewiesen sei, die Dienstentlassung eintrete. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung sei die humanere und verdiene aus diesem Grunde den Vorzug.

§ 28.
Ministerialdirektor Eisenlohr: Er wolle zur Begründung dieses im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurfe die Verwaltungsrechtspflege betr. stehenden Paragraphen einige Bemerkungen vorausschicken.

Es sei früher der Wunsch ausgesprochen worden, man möge das ganze Disciplinarverfahren gegen Gemeindebeamte dem Verwaltungsgerichtshofe zuweisen. Auf einen solchen Vorschlag einzugehen sei die Großh. Regierung außer Stande gewesen, da der Verwaltungsgerichtshof die Aufgabe habe, Recht zu sprechen, während es sich bei dem Disciplinarverfahren nicht darum handle, Rechte des Beamten festzustellen, strafbare Handlungen zu sühnen, sondern das Interesse des Staates zu wahren durch Hinweissung des Beamten zur Pflichterfüllung und Entfernung derselben in schwereren Fällen. Es seien mithin im Disciplinarverfahren Erwägungen der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit in Frage und darum müsse hier den Verwaltungsbehörden die Entscheidung zustehen.

Ein anderer Gedanke sei der, unter Anerkennung der Disciplinargewalt der Verwaltung eine Rechtskontrolle der Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden in Disciplinarfällen durch den Verwaltungsgerichtshof eintreten zu lassen.

Allein diesem Gedanken gegenüber komme in Betracht, daß die Verwaltungsrechtspflege die Aufgabe habe, den Einzelnen in den ihm zustehenden Rechten zu schützen, daß mithin zur Begründung einer verwaltungsgerichtlichen Klage nicht der Nachweis genüge, daß durch die in Frage kommende Entscheidung der Verwaltungsbehörde überhaupt ein Gesetz verletzt sei, sondern vielmehr dargethan werden müsse, daß der Einzelne eine Kränkung der ihm für seine Person zustehenden Rechte durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde erlitten habe.

Während das Civilrecht die Aufgabe habe, die Rechtssphäre der einzelnen Individuen gegen einander abzugrenzen, enthalte das öffentliche Recht eine große Zahl von Bestimmungen, welche lediglich den Zweck verfolgten, die Rechtsordnung im Allgemeinen auszugestalten.

Wende man diese Sätze auf den vorliegenden Gegenstand an, so entspreche vor Allem die Frage: Kann der Beamte, der im Disciplinarwege gestraft worden, sagen, er sei in einem Recht verletzt? — Diese Frage sei entschieden zu verneinen, da die gesetzlichen Bestimmungen über die Handhabung der Disciplinargewalt keineswegs dem Beamten Rechte zu verleihen, sondern lediglich der Regierung gewisse Schranken zu setzen beabsichtigen, durch deren Ueberschreitung sie sich nicht dem einzelnen Beamten, sondern den Ständen verantwortlich mache.

In manchen Staaten sei man sogar so weit gegangen, dem Beamten das Recht zu versagen, nöthigenfalls gegen die Regierung den Gehalt bei Gericht einzuklagen. Diese Anschauung sei allerdings in Deutschland aufgegeben, allein immerhin die einschneidende Beschränkung geblieben, daß den bürgerlichen Gerichten nicht zustehe, zu prüfen, ob ein im Disciplinarwege entlassener Beamter mit Recht entlassen worden sei, und allgemein sei anerkannt, daß der Beamte zwar ein Recht auf Besoldung, nicht aber einen durch Klage geschützten Anspruch auf Fortführung seines Amtes habe.

Diese Grundsätze habe der Entwurf in einem wesentlichen Punkte verlassen, indem er den besoldeten Gemeindebeamten im Falle der Dienstentlassung die Möglichkeit gewähre, durch Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorgehens der Verwaltungsbehörde durch den Verwaltungsgerichtshof herbeizuführen, mit der Wirkung, daß, wenn dieser das Verfahren der Verwaltungsbehörde für ungesetzmäßig erkläre, der Beamte einen Anspruch auf Fortführung seines Amtes haben solle. Allerdings enthalte dieses Zugeständniß eine Anomalie gegenüber den sonstigen Verhältnissen des Staatslebens, daßselbe rechtfertige sich aber durch den einschneidenden Eingriff, den die Entlassung eines besoldeten Gemeindebeamten auf dessen Vermögenslage auszuüben im Stande sei. — In diesem Punkte noch weiter zu gehen müsse der Großh. Regierung große Bedenken erregen, da eine solche Ausdehnung eine Anerkennung des Sages enthalten würde, daß der Beamte ein Recht habe auf sein Amt.

Die Großh. Regierung müsse darum einen entschiedenen Werth auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage legen. Allerdings sei von der Kommission darauf hingewiesen worden, daß die Dienstentlassung den unbesoldeten Gemeindebeamten an seiner Ehre und indirekt an seinem Vermögen schädigen könne, und dies möge ja in einzelnen Fällen richtig sein, aber trotzdem habe dieser Beamte wenn auch ein Interesse, doch so wenig, wie irgend ein anderer Beamter ein Recht auf Fortführung seines Amtes.

Bei der Anwendung des § 28 komme in Betracht: Die Handhabung der Disciplinargewalt sei eine Verwaltungshandlung im eminentesten Sinne des Wortes, geleitet durch Erwägungen der Nothwendigkeit und der Zweckmäßigkeit. — Sache des Verwaltungsgerichtshofs könne es deshalb in keinem Falle sein, eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Dienstentlassung eintreten zu lassen. Die Klage des Entlassenen könne daher nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Regierung zu der ausgesprochenen Dienstentlassung nicht berechtigt gewesen sei.

Auf dieser Grundlage beruhe die Klage des § 4 des Gesetzentwurfs über die Verwaltungs-Rechtspflege. Mit der dargelegten Auffassung, welche auch die Kommission des Hauses theile, sei ausdrücklich anerkannt, daß der Verwaltungsgerichtshof die dem Ermessen der Verwaltung anheimgestellten Fragen nicht zu prüfen habe. Sei man aber hierüber einig, so könne auch ein Zweifel darüber nicht wohl entstehen, daß dem Gerichte eine Prüfung der Frage, ob durch die Dienstführung eines Beamten das staatliche Interesse gefährdet werde, nicht zustehe, da auch diese Erwägung Sache des Ermessens sei. — Die Großh. Regierung habe darum vorgeschlagen, zu § 28 des Entwurfs den Zusatz aufzunehmen:

„Inwieweit die Dienstführung des Entlassenen das öffentliche Interesse gefährde, haben die Verwaltungsbehörden zu bemessen“, allein die Kommission habe diesen Zusatz, obwohl sie mit dem Inhalte desselben durchaus einverstanden gewesen sei, als selbstverständlich weggelassen. — Der Abg. Fischer ist der Ansicht, daß man den unbesoldeten Stadträthen zukommen lassen müsse, was man den besoldeten Gemeindebeamten gebe, da man auch anderen als materiellen Rücksichten Rechnung zu tragen habe. Er bitte, dem Entwurfe zuzusetzen, daß unter den Gemeindebeamten auch die Stadträthe verstanden seien.

Abg. Kern: Die Kommission habe das Wort „besoldeten“ vor „Gemeindebeamten“ deshalb gestrichen, weil sie das Ehrenamt des Stadtraths für so wichtig halte, daß ihr im Falle der Entlassung eines solchen Beamten die Prüfung der Frage, ob derselbe mit Recht entlassen worden, durch den Verwaltungsgerichtshof angezeigt erscheine, um so mehr als gerade die Stadträthe ohne Entgelt ihre Kraft den städtischen Angelegenheiten widmeten. — Dabei sei jedoch die Kommission, wie auch in dem Berichte ausgesprochen, von der Anschauung ausgegangen, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht die Zweckmäßigkeit der Dienstentlassung, sondern lediglich die Gesetzmäßigkeit derselben zu prüfen habe.

Abg. v. Feder: Nach seiner Ansicht seien die Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors in der Hauptsache irrig gewesen. Allerdings gebe Redner zu, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht über Fragen der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden habe, auch daß es nicht seine Sache, sondern Aufgabe der Verwaltung sei, festzustellen, ob das Staatsinteresse gefährdet sei. Allein es könne diese Frage auch auf Grund bestimmter Thatfachen gestellt werden. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Gemeindebeamter sich unziemlicher Ausdrücke gegenüber dem Oberamtmann bedient habe. In derartigen Fällen müsse doch jedenfalls dem Verwaltungsgerichtshof auch die Entscheidung der Frage zustehen, ob das Staatsinteresse gefährdet sei. — Es falle an sich schwer, zu bestimmen, wer eigentlich der Staat sei. Jedenfalls sei er verschieden von den Personen der jeweils Regierenden. Das Disciplinarverfahren aber und dessen Handhabung hänge von den wechselnden Anschauungen der jeweiligen Regierung und darum nicht eigentlich vom Staate ab. — In den Ausführungen des Herrn Ministerialdirektors laufe eine Verwechslung unter zwischen Staatsamt und Wahlamt. Auf Fortführung eines Staatsamtes habe niemand einen Anspruch. Eine andere Frage aber sei es, ob die Staatsregierung ohne Weiteres ein Amt nehmen könne, das sie gar nicht gegeben habe. Hier finde Redner in den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters eine Lücke.

Ein Irrthum liege ferner vor, wenn von Seiten der Regierungsbank kein anderes Recht des Gemeindebeamten als das auf Besoldung als des Schutzes bedürftig bezeichnet worden sei. Diese Auffassung sei eine bureaukratische. Man dürfe nicht vergessen, daß es auch ein Recht auf Ehre gebe und daß man Denjenigen, dem das Vertrauen seiner Mitbürger ein Amt übertragen habe, in seiner Ehre bloß stelle, wenn man ihm dieses Amt willkürlich entziehe.

Endlich sei auch nicht zutreffend, daß in der Stellung der Stadträthe keine pekuniären Rücksichten in Frage kämen. Auch bei diesen Beamten kämen Bezüge vor, die, unter civilrechtlichem Schutze stehend, im Falle widerrechtlicher Vorenthaltung vor dem bürgerlichen Richter im Wege der Klage in Anspruch genommen werden könnten. — Redner glaube, daß man gerade, weil es sich bei den Stadträthen in der Hauptsache um ein Ehrenamt handle, einen um so intensiveren Rechtsschutz eintreten lassen müsse.

Ministerialdirektor Eisenlohr: Der Abg. v. Feder habe ihm den Vorwurf gemacht, daß er sich der Hauptsache nach in Irthümern bewege. Redner gebe diesen Vorwurf zurück.

Der Kommissionsbericht führe ausdrücklich aus, daß dem Verwaltungsgerichtshof die Prüfung der ganzen Beweisfrage obliegen solle. Mit dieser Aeußerung habe sich

Redner einverstanden erklärt. Ein anderes aber sei es, die Beweisfrage zu prüfen und die Tragweite der als erwiesen erachteten Thatfachen zu bemessen. Das Letztere sei Aufgabe der Verwaltung.

Auffallen müsse die Bemerkung des Abg. v. Feder, daß der Staat kein Recht habe, einem Beamten ein Amt zu nehmen, das er ihm gar nicht gegeben, denn der Abg. v. Feder habe ja eben erst dem Paragraphen seine Zustimmung erteilt, welcher dem Staat das Recht gebe, den Bürgermeister zu entlassen, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährde. Auch habe der Vorredner ja anerkannt, daß den Beamten kein Recht auf Fortführung ihres Amtes zustehe. Für eine verwaltungsgerichtliche Klage sei aber als Fundament ein verletztes Recht des Beamten wesentlich, und von diesem Grundsätze in dem Entwurfe lediglich im Interesse der Gemeindeautonomie aus den bereits angeführten Gründen zu Gunsten der besoldeten Gemeindebeamten eine Ausnahme gemacht. — Auf dem gleichen Standpunkte stehe auch die württembergische Gesetzgebung.

Der Abg. Kiefer weist zunächst auf den Zusammenhang des § 26 mit der Bestätigungsfrage hin, spricht seine Genugthuung darüber aus, daß das von der Großh. Regierung begehrte Bestätigungsrecht abgelehnt worden sei, und bemerkt sodann, man habe es in den Bestimmungen des § 26, soweit es sich um die Entlassbarkeit des Bürgermeisters auf Vernehmung der Gemeinde handle, nicht sowohl mit einem Disciplinarverfahren, als vielmehr mit einer der Regierung zustehenden Maßregelungsbefugniß zu thun. Unzweifelhaft werde durch diese Befugniß eine weitgehende Vollmacht eingeräumt, allein gleichwohl liege ein Grund, diese seither bereits bestandene Bestimmung zu beseitigen, nicht vor, da sich dieselbe rechtfertige durch das Interesse auf das Staatsganze, dessen engere Territorien zu sein die Gemeinden trotz des ihnen eingeräumten Selbstverwaltungsrechtes nicht aufgehört hätten.

Was die Frage des Umfangs des verwaltungsgerichtlichen Schutzes anlange, den der § 28 in seiner neuen Fassung gewähre, so dürfe man von vornherein nicht verkennen, daß die Gebiete der verwaltungsgerichtlichen Kompetenz und der Zuständigkeit der Verwaltung keineswegs überall scharf abgegrenzt seien, daß vielmehr gerade hier in mannigfacher Beziehung die Meinungen differirten. Immerhin herrsche Einstimmigkeit darüber, daß in Fragen des reinen Ermessens die Verwaltung allein, mithin unter Ausschluß jeder verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung zu entscheiden habe. Abgesehen von diesem äußerst empfindlichen aber höchst wichtigen Individualrechte der Regierung müsse für die Entscheidung der Frage, ob im Einzelfalle verwaltungsgerichtlicher Schutz gegen eine Verfügung der Verwaltungsbehörden gegeben sei, zunächst zum Austrag gebracht werden, ob der durch die Verfügung Betroffene in einem gesetzlich ihm zustehenden Rechte verletzt worden sei. — Werde zum Beispiel ein Gemeindebeamter aus seinem Amte entfernt, ohne daß die Regierung in der Lage wäre, sich für ihr Vorgehen auf Gründe der Zweckmäßigkeit berufen zu können — deren Vorhandensein ja auch die Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 26 der Städteordnung bilde — dann würde eine Gesetzesverletzung vorliegen und die Regierung den betreffenden Beamten, zu dessen Gunsten in solchem Falle notwendig die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes lauten müsse, von seinem Amte nicht fern halten können.

Gleichwohl dürfe man nicht erwarten, daß gerade in der bisher gekennzeichneten Richtung der Verwaltungsgerichtshof künftig eine große Thätigkeit werde zu entwickeln haben.

Weit umfassender dagegen werde seine Arbeit auf dem Gebiete der Nachprüfung der Beweisfrage werden. Gerade um dieser verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung willen werde die Verwaltung genöthigt sein, künftig auch zur Begründung eines auf § 26, mithin auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit gestützten Entlassungserkenntnisses bestimmte Thatfachen anzugeben, aus welchen sich weitere Schlüsse ableiten ließen. Komme dann der Verwaltungsgerichtshof bei seiner Nachprüfung zu der Ueberzeugung, daß die Thatfachen, auf Grund deren das auf Zweckmäßigkeit gestützte Erkenntniß erlassen worden, nicht bewiesen seien, so habe er das Erkenntniß, weil jeder thatsächlichen Grundlage entbehrend, aufzuheben.

Ein weiteres, in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzendes Schutzmittel gegen Verwaltungswillkür sei die Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof, denn dieselbe verhindere, daß bei Abfertigungen von Gemeindebeamten seitens der Regierung oberflächlich verfahren werde, da sich dieselbe andernfalls in der öffentlichen Meinung kompromittiren würde.

Was endlich das Objekt des verwaltungsgerichtlichen Schutzes anlange, so habe der Abg. v. Feder gewiß mit Recht hervorgehoben, daß dieser Schutz nicht bloß in Ansehung der Einkünfte der Gemeindebeamten, sondern auch hinsichtlich der Ehre derselben, die ja durch eine ungerechtfertigte Entsetzung schwer gekränkt werde, gegeben sein müsse. — Nicht zutreffend sei es, wenn von Seiten der Regierungsbank behauptet werde, daß der Entlassene im Falle einer zu seinen Gunsten ausfallenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zwar im Bezug seiner Besoldung bleiben, nicht aber sein Amt solle weiter führen dürfen. Der Beamte, dem ein die Entscheidung der Verwaltungsbehörde aufhebendes verwaltungsgerichtliches Erkenntniß zur Seite stehe, habe vielmehr einen Anspruch auf Fortbelleidung seines Amtes. — Wer verhindern wolle, daß einem Gemeindebeamten durch Verwaltungs-erkenntniß die Ehre solle abgesprochen werden können, ohne daß ihm dagegen die Berufung an das Verwaltungsgericht zustehe, der müsse dem Kommissionsantrage beistimmen.

Abg. Günner: Die Kommission sei der Ansicht gewesen, daß der § 26 ganz entbehrt, jedenfalls aber im Hinblick

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Waltershofen mit Wippertstich, Amtsger. Bez. Freiburg, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Blatt S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Anspruch auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Zugleich machen wir hiermit bekannt, daß ein Verzeichnis der in den Büchern obengenannter Gemarkungen seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge im Gemeindehause dahier zur Einsicht offen liegt.

Waltershofen, den 4. März 1884. Das Gewähr- und Pfandgericht. Rathschreiber Ehrat.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung.

D. 306. 2. Nr. 2605. Achern. Der Schuhmacher Franz Hug von Sasbach klagt als Prozeßpleger des unehelichen Kindes der ledigen Josepha Schub, Namens Josephine Schub, gegen den angeblich in New York sich aufhaltenden Bäcker Fridolin Hasler von Dittenhöfen, auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1851, mit dem Antrag auf Verurteilung desselben zur Zahlung eines wöchentlichen Ernährungsbeitrags von 1 M. 50 Pf., in vierzehntägigen Raten voranzuzahlen, und ladet den Beklagten vor das Gr. Amtsgericht Achern auf Dienstag den 20. Mai 1884, Vormittags 8 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Achern, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Steinbach.

D. 314. 2. Nr. 2566. Breisach. Johann Hedlinger, Tagelöhner von Zhringen, bestift auf Ableben seiner im Jahre 1846 verstorbenen Mutter, der Johann Hedlinger Wittwe, Barbara, geb. Rieffe von Zhringen, auf der Gemarkung Zhringen 1 1/2 Mannshausen Reben im Kleinroththal, einerl. Wilhelm Mößner, andererseits Jakob Großhans, bezüglich dessen wegen Mangels an Erwerbs- und Eigentumsmitteln das Aufgebot beantragt ist.

Es werden alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- u. Pfandbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche od. auf einem Stammgut- oder Familiengutverbanne beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Freitag den 25. April d. J. Vormittags 9 Uhr, bestimmtem Aufgebotsstermin geltend zu machen, ansonst die nicht geltend gemachten Ansprüche für erloschen erklärt werden. Breisach, den 26. Febr. 1884. Großh. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Weiffert.

D. 301. Nr. 1818. Durlach. Nachdem an die im Aufgebot vom 18. Januar d. J., Nr. 492, aufgeführten Verbannten Rechte und Ansprüche der dort bezeichneten Art im Aufgebotsstermin vom Heutigen nicht angemeldet worden sind, werden solche den Klägern gegenüber für erloschen erklärt. Durlach, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht.

Zur Beurkundung. Der Gerichtsschreiber: Sigmund. Kontursverfahren. D. 331. Nr. 5146. Freiburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Modistin Marie Burgraf hier ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichniß der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen u. zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlussrechnung auf

Montag den 24. März 1884, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier selbst bestimmt. Freiburg, den 5. März 1884. Dirler, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

D. 320. Nr. 3899. Billingen. Durch Beschluß des Großh. Amtsgerichts Billingen vom Heutigen wurde das Konkursverfahren gegen Johann Tritschler, Drechselefabrikant von Böhrsbach, nach Abhaltung des Schlussstermins aufgehoben. Billingen, den 3. März 1884. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Huber.

Verfallensverfahren. D. 285. Nr. 2254. Kenzingen. Von Großh. Amtsgericht Kenzingen wurde heute erkannt: Der im Jahre 1855 nach Amerika ausgewanderte, am 16. Oktober 1867 im Alter von 35 Jahren zu Philadelphia gestorbene Metzger Ludwig Meyer von Riegel soll angeblich Kinder und gesetzliche Erben hinterlassen haben, deren Namen

am Leben gewesen wäre. Kenzingen, den 3. März 1884. Der Großh. Notar: Ruenger.

E. 806. Mosbach. Burkard Zimmermann von Rosenthal, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika sich begeben hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt dahier unbekannt ist, ist zur Erbschaft seiner in Rosenthal verstorbenen Mutter, der Florian Zimmermann Wittwe, Rosina, geb. Hertel, berufen. Derselbe wird deshalb zu den Teilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten

mit dem Bedeuten anber vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft Denen zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn der Borge ladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 4. März 1884. Großh. Notar: Bender.

E. 819. Mosbach. Johann Adam, Andreas, Georg Adam und Heinrich Biswanger von Breitenbrunn, a. B., unbekannt wo in Amerika abwesend, sind an dem Nachlass ihrer Mutter, Andreas Biswanger Wittwe, Elisabetha, geb. Kempp von Breitenbrunn, erbberechtigt.

Dieselben werden hiermit zu den Teilungsverhandlungen und zur Empfangnahme ihres Erbtheils mit Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, mit dem Bedeuten anber vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Erbschaft Denen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Geladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Mosbach, den 4. März 1884. Großh. bad. Notar: Hanagarth.

E. 699. 2. Staufen. Roman Vinkert von hier, vermählt, ist zur Erbschaft seiner dieser Tage dahier verstorbenen Mutter, der Tagelöhnerin Josef Vinkert Ehefrau, Maria Anna, geb. Neumeier, berufen. Derselbe wird dadurch zu den Verlassenschaftsverhandlungen und zur Empfangnahme seiner Erbgebühre mit Frist von drei Monaten

hierher vorgeladen, mit dem Anfügen, daß im Falle seines Ausbleibens die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeweiht werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Borge ladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Staufen, den 22. Februar 1884. Großh. bad. Notar: Ries.

Handelsregister-Einträge. D. 284. Nr. 2330/31. Konstanz. In das diesseitige Firmenregister wurde eingetragen:

1. Unter D. 3. 297. Firma: Schuler-Federpiel in Konstanz. Inhaber: Kaufmann Karl Schuler, wohnhaft in Reutlingen. Ehevertrag mit Maria Josefa, geb. Federpiel, d. d. Konstanz, 7. Februar 1879, wonach jeder Eheheil nur die Summe von 100 M. in die Gemeinschaft einwirft und alles übrige gegenwärtige und zukünftige, liegenschaftliches wie fahrendes Verbringen mit den darauf haftenden Schulden von beiden Theilen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

2. Unter D. 3. 288. Firma: Patent Falzlegelei Konstanz E. Schmid-Keres in Konstanz. Inhaber: Emil Schmid-Keres, Architekt von Zürich. Dem Galtwirth Albert Kramer dahier ist die Procura erteilt worden. Konstanz, den 3. März 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schönl.

D. 185. Nr. 2139. Schopfheim. Zu D. 3. 22 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: Die Firma „Werberei Gafel“ in Gafel ist erloschen. Schopfheim, den 23. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Weiffert.

D. 267. Nr. 1776. Emmendingen. Zu D. 3. 2 des Genossenschaftsregisters, Volksbank Emmendingen betreff., ist eingetragen: Bei der Erneuerungswahl von 3 Ausschussmitgliedern wurden auf eine einjährige Amtsdauer gewählt die bisherigen Mitglieder Herr Albert Dölter von hier und Herr W. Wehrle von da, sodann Herr Karl Serrauer von Theningen für den Herrn Wilhelm Weidert von hier. Emmendingen, 29. Februar 1884. Gr. Amtsgericht. F. v. Renzingen.

D. 288. Nr. 4952. Freiburg. Unter D. 3. 481 und 656 des Firmenregisters wurde eingetragen: Die frühere, unterm 1. Januar d. J. erloschene Firma Tobias Lippmann wurde wieder neu angemeldet. Inhaber ist jetzt Abraham Lippmann in Konstanz, nach dessen mit Clara Auguste Lazarus abgeschlossenen Ehevertrag ein jeder Eheheil 100 M. in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige, durch unentgeltlichen Rechts-titel zu erwerbende gegenwärtige und zukünftige Fahrgut- und Liegenschaftsvermögen mit den darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und als liegenschaftliches Sondergut erklärt ist.

Tobias Lippmann hier ist als Prokurist bestellt mit dem Rechte, mit der Firma zu zeichnen. Freiburg, den 3. März 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Gräff.

D. 309. Nr. 1147. Säckingen. In das diesseitige Handelsregister wurde eingetragen: Unter D. 3. 84 die Firma Anton Billinger in Säckingen. Inhaber der Firma ist Müller Gustav Billinger ledig in Säckingen. Säckingen, den 11. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Fublinger.

D. 308. Nr. 1507. Bretten. Unter D. 3. 6 des Genossenschaftsregisters wurde unter dem heutigen eingetragen: „Landwirtschaftlicher Konsumverein Bretten, eingetragene Genossenschaft“, mit Sitz in Bretten. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 23. Januar 1884.

Zweck des Vereins ist billige Beschaffung der Bedürfnisse der Haus- und Landwirtschaft in bester Qualität, gemeinschaftlicher Verkauf von Produkten aus dem landwirtschaftl. Betriebe und Schutz der Mitglieder gegen Ueber-vorteilung.

Die Beitritter der Genossenschaft ist eine unbeschränkte.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma und der Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes im Brettenen Wochenblatt.

Die Zeichnung Namens der Gesellschaft geschieht durch Namensunterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes unter der Firma des Vereins.

Die jetzigen Mitglieder des Vorstands sind: Vizepräsident Herr J. Hengeler, Vereinsvorsitzer: Hieronymus Vogel und Wilhelm Höpfer, dessen Stellvertreter, und Adolf Coulin, Kassier.

Bretten, den 19. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Selb.

D. 307. Nr. 1308. Ettlingen. Zu D. 3. 65 des Firmenregisters, Firma „Mach- u. Fabr. Neurod A. von Babo in Neurod bei Egenroth“ wurde heute eingetragen: Die Procura ist zurückgezogen.

Ettlingen, den 3. März 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Ribstein.

D. 186. Nr. 3451. Schwetzingen. Zu D. 3. 2 des Genossenschaftsregisters, „Landwirtschaftlichen Creditverein E. G. in Planstadt“ betr., wurde unterm Heutigen eingetragen: Die bisherigen Vorstandsmitglieder, die Herren Philipp Jakob Gaa, Joh. Rosenberger und Valentin Zimmermann sind aus dem Verein ausgetreten und an deren Stelle die Herren Gg. Michael Dämmele, Johann Josef Gaa und Georg Josef Sebler gemählt worden.

Schwetzingen, 20. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Armbruster.

D. 312. Nr. 3372. Schwetzingen. Zu D. 3. 15 d. d. Gesellschaftsregisters wurde unterm Heutigen eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft „M. Elzberger Söhne“ in Reilingen ist erloschen.

Schwetzingen, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Armbruster.

D. 257. Nr. 2348. Sinsheim. Zu D. 3. 99 des diesseitigen Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma „H. B. Rothenhöfer in Rappenaun“. Inhaber der Firma ist Kaufmann Heinrich Wilhelm Rothenhöfer von Rappenaun, verehelicht mit Luise Sanmald von Sulzbach a. d. Mürr. Nach Ehevertrag, d. d. 20. Septbr. 1883, wird jeder Eheheil 50 Mark in die Gütergemeinschaft und schließt alles andere, gegenwärtige und zukünftige Vermögen, sowie die Schulden von der Gemeinschaft aus und verliert die Haftung für das fahrende Verbringen.

Sinsheim, den 6. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

D. 258. Nr. 3322. Sinsheim. Zu D. 3. 14 bzw. 100, die Firma „W. E. Köllreutter in Sinsheim“ betreffend, wurde heute eingetragen: Der bisherige Inhaber der Firma, Heinrich Dinges von Sinsheim, hat das Geschäft an Kaufmann Max Erggelet in Sinsheim käuflich abgetreten, welcher das Geschäft mit Einwilligung des früheren Besitzers unter der bisherigen Firma weiterführt. Der jetzige Inhaber Max Erggelet ist verehelicht mit Marie Wilhelmine Elisabeth Dinges von Sinsheim. Nach Ehevertrag, d. d. 31. Dezember 1883 verliert die nunmehrige Eheleute ihr gegenwärtiges und künftiges, aktives und passives Mobilienvermögen bis auf den Betrag von 100 M., welchen jeder Theil zur Gemeinschaft beiträgt, nach Maßgabe der V. M. S. S. 1509-1504 und 1528.

Sinsheim, den 20. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

D. 311. Nr. 3948. Sinsheim. Zu D. 3. 101 des diesseitigen Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma „F. Schäfer jr. in Waiblingen“. Inhaber der Firma ist Kaufmann Philipp Schäfer jun. in Waiblingen, verehelicht mit Marie Gaud von Sandhausen. Nach Ehevertrag, d. d. Waiblingen, 11. Februar 1884, wird jeder Eheheil 100 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige Vermögen, fahrende und liegenschaftliche Schulden samt den etwa darauf ruhenden Verbindlichkeiten von der Gemeinschaft ausgeschlossen und bezw. für verliert die Haftung erklärt wird.

Sinsheim, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

E. 844. 1. Nr. 4472. Freiburg. Simon Müller von Eschenweiler, zuletzt in Neuenhanen, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Derselbe wird auf Montag den 21. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 15. Februar 1884. Großherzogl. Staatsanwaltschaft: Krauß.

E. 888. 1. Nr. 3691. Heidelberg. 1. Metzger Johann Michael Bähr, ledig, geboren am 3. Dezember 1861 in Leimen. 2. Metzger Mathias Pingg, ledig, geb. am 26. Dezember 1861 in Leimen. 3. Landwirth Joh. Heinrich Baus, ledig, geb. am 31. Mai 1861 in Kusloch. 4. Fabrikarbeiter Ana. Elzer, ledig, geb. 28. August 1861 in Kusloch. 5. Schmied Ludwig Blad, ledig, geb. 26. März 1861 in Schönau. 6. Schiffschacht Georg Schiffer-beder, ledig, geb. 13. November 1861 in Neckargemünd. 7. Metallarbeiter Emil Philipp Georg Hoffstätter, ledig, geb. 16. Oktober 1861 in Heidelberg. 8. Kaufmann Karl Goll, ledig, geb. 18. August 1861 in Heidelberg. — alle Diese zuletzt wohnhaft gewesen an ihren genannten Geburtsorten. 9. Metzger Johannes Paier, ledig, geb. am 16. Juli 1861 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen. 10. Tagelöhner Georg Riebiner, ledig, geb. am 5. Oktober 1861 in Dossenheim, zuletzt wohnh. daselbst. 11. Metzger Jakob Abendstein, ledig, geb. am 12. Mai 1861 in Gaiberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Dieselben werden auf Freitag den 25. April 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 6. März 1884. Großh. Staatsanwaltschaft: v. Dufsch.

Robt, 11. Februar 1884, wird jeder Eheheil 100 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, fahrende und liegenschaftliche Vermögen der Brautleute sammt den etwa darauf ruhenden Verbindlichkeiten von der Gemeinschaft ausgeschlossen und bezw. für verliert die Haftung erklärt wird.

Sinsheim, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

E. 844. 1. Nr. 4472. Freiburg. Simon Müller von Eschenweiler, zuletzt in Neuenhanen, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Derselbe wird auf Montag den 21. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 15. Februar 1884. Großherzogl. Staatsanwaltschaft: Krauß.

E. 888. 1. Nr. 3691. Heidelberg. 1. Metzger Johann Michael Bähr, ledig, geboren am 3. Dezember 1861 in Leimen. 2. Metzger Mathias Pingg, ledig, geb. am 26. Dezember 1861 in Leimen. 3. Landwirth Joh. Heinrich Baus, ledig, geb. am 31. Mai 1861 in Kusloch. 4. Fabrikarbeiter Ana. Elzer, ledig, geb. 28. August 1861 in Kusloch. 5. Schmied Ludwig Blad, ledig, geb. 26. März 1861 in Schönau. 6. Schiffschacht Georg Schiffer-beder, ledig, geb. 13. November 1861 in Neckargemünd. 7. Metallarbeiter Emil Philipp Georg Hoffstätter, ledig, geb. 16. Oktober 1861 in Heidelberg. 8. Kaufmann Karl Goll, ledig, geb. 18. August 1861 in Heidelberg. — alle Diese zuletzt wohnhaft gewesen an ihren genannten Geburtsorten. 9. Metzger Johannes Paier, ledig, geb. am 16. Juli 1861 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen. 10. Tagelöhner Georg Riebiner, ledig, geb. am 5. Oktober 1861 in Dossenheim, zuletzt wohnh. daselbst. 11. Metzger Jakob Abendstein, ledig, geb. am 12. Mai 1861 in Gaiberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Dieselbe wird auf Freitag den 25. April 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 6. März 1884. Großh. Staatsanwaltschaft: v. Dufsch.

Robt, 11. Februar 1884, wird jeder Eheheil 100 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, fahrende und liegenschaftliche Vermögen der Brautleute sammt den etwa darauf ruhenden Verbindlichkeiten von der Gemeinschaft ausgeschlossen und bezw. für verliert die Haftung erklärt wird.

Sinsheim, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

E. 844. 1. Nr. 4472. Freiburg. Simon Müller von Eschenweiler, zuletzt in Neuenhanen, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Derselbe wird auf Montag den 21. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 15. Februar 1884. Großherzogl. Staatsanwaltschaft: Krauß.

E. 888. 1. Nr. 3691. Heidelberg. 1. Metzger Johann Michael Bähr, ledig, geboren am 3. Dezember 1861 in Leimen. 2. Metzger Mathias Pingg, ledig, geb. am 26. Dezember 1861 in Leimen. 3. Landwirth Joh. Heinrich Baus, ledig, geb. am 31. Mai 1861 in Kusloch. 4. Fabrikarbeiter Ana. Elzer, ledig, geb. 28. August 1861 in Kusloch. 5. Schmied Ludwig Blad, ledig, geb. 26. März 1861 in Schönau. 6. Schiffschacht Georg Schiffer-beder, ledig, geb. 13. November 1861 in Neckargemünd. 7. Metallarbeiter Emil Philipp Georg Hoffstätter, ledig, geb. 16. Oktober 1861 in Heidelberg. 8. Kaufmann Karl Goll, ledig, geb. 18. August 1861 in Heidelberg. — alle Diese zuletzt wohnhaft gewesen an ihren genannten Geburtsorten. 9. Metzger Johannes Paier, ledig, geb. am 16. Juli 1861 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen. 10. Tagelöhner Georg Riebiner, ledig, geb. am 5. Oktober 1861 in Dossenheim, zuletzt wohnh. daselbst. 11. Metzger Jakob Abendstein, ledig, geb. am 12. Mai 1861 in Gaiberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Dieselbe wird auf Freitag den 25. April 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 6. März 1884. Großh. Staatsanwaltschaft: v. Dufsch.

Robt, 11. Februar 1884, wird jeder Eheheil 100 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, fahrende und liegenschaftliche Vermögen der Brautleute sammt den etwa darauf ruhenden Verbindlichkeiten von der Gemeinschaft ausgeschlossen und bezw. für verliert die Haftung erklärt wird.

Sinsheim, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

E. 844. 1. Nr. 4472. Freiburg. Simon Müller von Eschenweiler, zuletzt in Neuenhanen, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Derselbe wird auf Montag den 21. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 15. Februar 1884. Großherzogl. Staatsanwaltschaft: Krauß.

E. 888. 1. Nr. 3691. Heidelberg. 1. Metzger Johann Michael Bähr, ledig, geboren am 3. Dezember 1861 in Leimen. 2. Metzger Mathias Pingg, ledig, geb. am 26. Dezember 1861 in Leimen. 3. Landwirth Joh. Heinrich Baus, ledig, geb. am 31. Mai 1861 in Kusloch. 4. Fabrikarbeiter Ana. Elzer, ledig, geb. 28. August 1861 in Kusloch. 5. Schmied Ludwig Blad, ledig, geb. 26. März 1861 in Schönau. 6. Schiffschacht Georg Schiffer-beder, ledig, geb. 13. November 1861 in Neckargemünd. 7. Metallarbeiter Emil Philipp Georg Hoffstätter, ledig, geb. 16. Oktober 1861 in Heidelberg. 8. Kaufmann Karl Goll, ledig, geb. 18. August 1861 in Heidelberg. — alle Diese zuletzt wohnhaft gewesen an ihren genannten Geburtsorten. 9. Metzger Johannes Paier, ledig, geb. am 16. Juli 1861 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen. 10. Tagelöhner Georg Riebiner, ledig, geb. am 5. Oktober 1861 in Dossenheim, zuletzt wohnh. daselbst. 11. Metzger Jakob Abendstein, ledig, geb. am 12. Mai 1861 in Gaiberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Dieselbe wird auf Freitag den 25. April 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 6. März 1884. Großh. Staatsanwaltschaft: v. Dufsch.

Robt, 11. Februar 1884, wird jeder Eheheil 100 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, fahrende und liegenschaftliche Vermögen der Brautleute sammt den etwa darauf ruhenden Verbindlichkeiten von der Gemeinschaft ausgeschlossen und bezw. für verliert die Haftung erklärt wird.

Sinsheim, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

E. 844. 1. Nr. 4472. Freiburg. Simon Müller von Eschenweiler, zuletzt in Neuenhanen, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Derselbe wird auf Montag den 21. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 15. Februar 1884. Großherzogl. Staatsanwaltschaft: Krauß.

E. 888. 1. Nr. 3691. Heidelberg. 1. Metzger Johann Michael Bähr, ledig, geboren am 3. Dezember 1861 in Leimen. 2. Metzger Mathias Pingg, ledig, geb. am 26. Dezember 1861 in Leimen. 3. Landwirth Joh. Heinrich Baus, ledig, geb. am 31. Mai 1861 in Kusloch. 4. Fabrikarbeiter Ana. Elzer, ledig, geb. 28. August 1861 in Kusloch. 5. Schmied Ludwig Blad, ledig, geb. 26. März 1861 in Schönau. 6. Schiffschacht Georg Schiffer-beder, ledig, geb. 13. November 1861 in Neckargemünd. 7. Metallarbeiter Emil Philipp Georg Hoffstätter, ledig, geb. 16. Oktober 1861 in Heidelberg. 8. Kaufmann Karl Goll, ledig, geb. 18. August 1861 in Heidelberg. — alle Diese zuletzt wohnhaft gewesen an ihren genannten Geburtsorten. 9. Metzger Johannes Paier, ledig, geb. am 16. Juli 1861 in Heidelberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen. 10. Tagelöhner Georg Riebiner, ledig, geb. am 5. Oktober 1861 in Dossenheim, zuletzt wohnh. daselbst. 11. Metzger Jakob Abendstein, ledig, geb. am 12. Mai 1861 in Gaiberg, zuletzt wohnhaft in Siegelhausen, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Dieselbe wird auf Freitag den 25. April 1884, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 6. März 1884. Großh. Staatsanwaltschaft: v. Dufsch.

Robt, 11. Februar 1884, wird jeder Eheheil 100 M. in die Gütergemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, fahrende und liegenschaftliche Vermögen der Brautleute sammt den etwa darauf ruhenden Verbindlichkeiten von der Gemeinschaft ausgeschlossen und bezw. für verliert die Haftung erklärt wird.

Sinsheim, den 29. Februar 1884. Großh. bad. Amtsgericht: Schindler.

E. 844. 1. Nr. 4472. Freiburg. Simon Müller von Eschenweiler, zuletzt in Neuenhanen, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben. — Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St. G. B.

Derselbe wird auf Montag den 21. April 1884, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt Heidelberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärungen verurteilt werden. Heidelberg, den 15. Februar 1884. Großherzogl. Staatsanwaltschaft: Krauß.

E. 888. 1. Nr. 3691. Heidelberg. 1. Metzger Johann Michael Bähr, ledig, geboren am 3. Dezember 1861 in Leimen. 2. Metzger Mathias Pingg, ledig, geb. am 26. Dezember 1861 in Leimen. 3. Landwirth Joh. Heinrich Baus, ledig, geb. am 31. Mai 1861 in Kusloch.